

fs

## DIE LETZTE

HOLZGANG KÜCHEN AG

Hereinspaziert, besuchen Sie uns.

Breitenstrasse 1, 6403 Küsnacht am Rigi · Fon 041 850 57 10  
www.holzgang-kuechen.ch

Seniorenrat und Pro Senectute

## Auch im Alter selber bestimmen – aber wie?

«Entscheidungen rund ums Lebensende» – welche Vorkehrungen sind zu treffen? Darüber orientierten am vergangenen Dienstag die Rechtsanwältinnen Karin Schuler und Reto Wehrli im grossen Saal des Zentrums Monséjour.

Von Ruth Buser

Im Namen des Seniorenrates des Bezirks Küsnacht hiess Gottfried Hofer die Besucher herzlich willkommen und staunte über den Grosseaufmarsch – trotz der sommerlichen Temperaturen. Auch Armin Tresch freute sich über das grosse Interesse. Er war in zweierlei Funktion da, nämlich als Beratungsstellenleiter der Pro Senectute Schwyz und als Statthalter des Bezirks Küsnacht. Engagiert führte alt Nationalrat Reto Wehrli durch die zweistündige Veranstaltung und meinte gleich zu Beginn: «Wir reden heute über eminent wichtige Themen, die uns alle angehen und die einer sorgfältigen Auseinandersetzung bedürfen.» Er freute sich über die Anwesenheit von Peter Leuenberger, Leiter der KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Schwyz. «Über die KESB wurde schon viel in den Medien berichtet. Umso mehr erstaunt, dass Peter Leuenberger heute erstmals an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen kann.»

**Vertretung bei Urteilsunfähigkeit**

Im ersten Teil erklärte Karin Schuler, was durch einen Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) im Fall einer



Die Redner: (v.r.) Dr. iur. Reto Wehrli, lic.iur. Karin Schuler und Peter Leuenberger, Leiter der KESB Schwyz. Foto: Ruth Buser

Urteilsunfähigkeit geregelt werden kann. Äusserst wichtig sei dabei, mit der Familie, Freunden oder nahestehenden Personen/Institutionen zu sprechen. Danach muss ein Vorsorgebeauftragter bestimmt werden, der die Angelegenheiten im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit regelt. Ein Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Er sollte so aufbewahrt werden, dass er (im Ernstfall) auch gefunden wird.

Erhält die KESB Kenntnis von einer Urteilsunfähigkeit (durch Familie, Arzt) und der Existenz eines Vorsorgeauftrages, prüft sie dessen

Gültigkeit, respektive ob die Person wirklich nicht mehr urteilsfähig ist. Ohne Vorsorgeauftrag entscheidet der Beistand mit entsprechendem Vertretungsrecht (nur dann, wenn die Vertretung durch den Ehegatten etc. nicht ausreichend ist).

Die KESB gibt es seit 1. Januar 2013. In dieser Zeit hatte es die Schwyzer Abteilung erst mit zehn Vorsorgeaufträgen zu tun, wie Peter Leuenberger erklärte. Im Vergleich, beschäftigt sie sich mit rund 1500 Fällen jährlich. Gefragt nach der Hauptmotivation, warum jemand einen Vorsorgeauftrag abschliessen möchte, bekommt Karin Schuler zur

Antwort: «Ich will die KESB draussen haben.» «Aber das geht nicht», erklärt die Juristin. «Die KESB hat einen klaren, gesetzlichen Auftrag. Zudem macht sie nicht einfach etwas willkürlich.» Die Verrechnung der KESB ist immer wieder ein Thema in den Medien. Hierzu sagt Peter Leuenberger: «Wir halten uns an die Gebührenordnung.»

**Patientenverfügung & Erbrecht**

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Auch

hier ist das vorgängige Gespräch mit dem Ehepartner, Nachkommen oder Geschwistern, respektive einer Vertrauensperson eminent wichtig. Karin Schuler empfahl den Anwesenden, diese unbedingt mit dem Vertrauensarzt zu besprechen. Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Von Vorteil ist hier, dass man den Hinweis auf eine bestehende Patientenverfügung beispielsweise im Portemonnaie mitführt und, wo diese hinterlegt ist. Im Kanton Schwyz ist das Problem der Hinterlegung der Patientenverfügung erkannt, aber die Politik (Kantonsrat) hat zwei entsprechende Vorstösse abgeschmettert. «Beide Themen sind sehr komplex», erklärte Reto Wehrli, «erwarten Sie von uns keine Ideallösung.»

**Informative Unterlagen erhalten**

Im dritten Teil der zweistündigen Veranstaltung erläuterte Reto Wehrli das Erbrecht, welches am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist und per 1. Januar 1988 zeitgerecht angepasst wurde. Mit einfachen Beispielen zeigte er auf, wie die Teilung bei den drei Güterständen Errungenschaftsbeteiligung (trifft bei 98 Prozent der Ehepaare zu), Gütergemeinschaft und Gütertrennung vonstatten geht. Dazu gibt es eine informative Kantonbankbroschüre, welche den Besuchern abgegeben wurde. Im Anschluss an den Vortrag konnte am Stand der Pro Senectute deren Docupass bezogen werden. Er informiert über die notwendigen Massnahmen und Vorgaben beim Abschluss einer Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Testament.